



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Organstreitverfahren

des Mitglieds des 6. Sächsischen Landtags Juliane Nagel,
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden,

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt André Schollbach,
Könneritzstraße 7, 01067 Dresden,

gegen

die Staatsregierung des Freistaates Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten
Stanislaw Tillich, Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden,

- Antragsgegnerin -

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Klaus Schurig, Hans-Heinrich Trute sowie die Richterin Andrea Versteyl

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. August 2016 für Recht erkannt:

- 1. Die Antragsgegnerin hat die Antragstellerin dadurch in ihren Rechten aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen verletzt, dass sie deren Kleine Anfrage Drs. 6/3547 unvollständig beantwortet hat.**
- 2. Der Freistaat Sachsen hat der Antragstellerin ihre notwendigen Auslagen zu erstatten.**

G r ü n d e :

I.

Mit ihrem am 1. April 2016 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Antrag im Organstreitverfahren wendet sich die Antragstellerin, Mitglied des 6. Sächsischen Landtags, gegen die unterbliebene inhaltliche Beantwortung einer von ihr gestellten Kleinen Anfrage durch die Antragsgegnerin, die Sächsische Staatsregierung.

Die Antragstellerin richtete in der Drucksache 6/3547 folgende Kleine Anfrage an die Antragsgegnerin:

„Thema: Versammlung von ‚PEGIDA‘ am 13.04.2015 in Dresden

Fragen an die Staatsregierung:

- 1) Wie viele Polizeibeamtinnen und -beamte wurden vom Freistaat Sachsen zum Schutz bzw. zur Eskortierung des niederländischen Politikers Gert Wilders anlässlich dessen Auftritts auf der am 13.04.2015 in Dresden durchgeführten Versammlung von ‚PEGIDA‘ eingesetzt?
- 2) Welche Polizeifahrzeuge wurden jeweils in welcher Anzahl vom Freistaat Sachsen zum Schutz bzw. Eskortierung des niederländischen Politikers Gert Wilders anlässlich der am 13.04.2015 in Dresden durchgeführten Versammlung von ‚PEGIDA‘ eingesetzt?

Mit Schreiben vom 5. Januar 2016 beantwortete der Sächsische Staatsminister des Inneren die Kleine Anfrage namens und im Auftrag der Antragsgegnerin wie folgt:

„Frage 1: (...)

Frage 2: (...)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Es wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 6/1397 und Drs.-Nr. 6/1413 verwiesen.“

In der Drucksache 6/1397 richtete das vormalige Mitglied des Sächsischen Landtags Annekatrin Klepsch eine Kleine Anfrage mit folgendem Wortlaut:

„Thema: Finanzieller Aufwand der Eskorte für Gert Wilders am 13.04.2015 in Dresden

Fragen an die Staatsregierung:

1. Welche Gründe gab es, den Niederländer Gert Wilders im Zuge einer Veranstaltung in der Flutrinne in Dresden am 13.04.2015 per Polizei zwischen dem Flughafen und dem Veranstaltungsort zu eskortieren?
2. Welcher personelle und technische Aufwand war dafür nötig?
3. Welche Kosten sind dem Freistaat Sachsen durch die Eskorte entstanden?“

Diese Kleine Anfrage hat der Sächsische Staatsminister des Inneren mit Schreiben vom 8. Mai 2015 namens und im Auftrag der Antragsgegnerin wie folgt beantwortet:

„Frage 1: (...)“

Durch die Botschaft des Königreiches der Niederlande wurde um polizeiliche Unterstützung für den Aufenthalt des Mitgliedes des Parlaments der Niederlande, Herrn Geert Wilders, während seines Aufenthaltes am 13.04.2015 in Dresden gebeten. Auf Grund vorliegender sicherheitsrelevanter Erkenntnisse der niederländischen und sächsischen Polizei wurden im Rahmen des gesetzlichen Auftrages gemäß § 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen polizeiliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr veranlasst.

Frage 2: (...)“

Es erfolgte eine polizeiliche Begleitung. Aus Sicherheitsgründen werden zu der genauen Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge und Polizeibediensteten keine Auskünfte gegeben.

Frage 3: (...)“

Im Freistaat Sachsen wird im Zusammenhang mit Einsätzen keine Aufschlüsselung von Kosten für sächsische Einsatzkräfte vorgenommen. Die einsatzbezogenen Ausgaben werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel abgedeckt.“

Die Drucksache 6/1413 betraf die Kleine Anfrage des Mitglieds des Sächsischen Landtags André Schollbach, welche wie folgt lautete:

„Thema: Teilnahme von Geert Wilders an der Versammlung von ‚PEGIDA‘ am 13. April 2015 in Dresden

Fragen an die Staatsregierung:

1. Wie viele Beamtinnen und Beamte wurden zur Begleitung bzw. zum Schutz von Geert Wilders am 13. April 2015 in Dresden eingesetzt?
2. Wie viele Polizeifahrzeuge wurden zur Begleitung bzw. zum Schutz von Geert Wilders am 13. April 2015 in Dresden eingesetzt?
3. Aus welchen konkreten Gründen wurde Geert Wilders jeweils bei der Hin- und Rückfahrt zwischen dem Flughafen Dresden und der von ‚PEGIDA‘ veranstalteten Versammlung durch mehrere Polizeifahrzeuge begleitet?“

Die Antwort des Sächsischen Staatsministers des Inneren vom 8. Mai 2015, welche namens und im Auftrag der Antragsgegnerin gegeben wurde, lautete:

„Frage 1: (...)

Frage 2: (...)

Frage 3: (...)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 6/1397 verwiesen.“

Die Antragstellerin sieht sich in ihrem Fragerecht aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf verletzt. Die Antragsgegnerin habe die Kleine Anfrage nicht vollständig beantwortet, ohne dass hierfür ein ausreichend begründeter Ablehnungsgrund genannt werde. In der Antwort zur Kleinen Anfrage vom 20. April 2015 (Drs. 6/1397), auf welche in dem Schreiben des Sächsischen Staatsministers des Inneren vom 5. Januar 2016 Bezug genommen werde, würden die Fragen der Antragstellerin nicht beantwortet werden. Rechtfertigende Gründe für die unterbliebene Antwort seien nicht dargetan. Es fehle sowohl an einer substantiierten Begründung als auch an einer darauf aufbauenden Abwägung widerstreitender Belange von Verfassungsrang. Schließlich sei nicht erkennbar, aus welchen Gründen die Antragsgegnerin nicht eine andere Form und anderes Verfahren der Informationsübermittlung zur Wahrung der nach § 51 Abs. 2 SächsVerf geschützten Rechte gewählt habe.

Die Antragstellerin beantragt,

festzustellen, dass die Antragsgegnerin die Antragstellerin in ihren Rechten aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf verletzt hat, indem sie deren Kleine Anfrage Drs. 6/3547 nicht vollständig beantwortete.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Der Sächsische Landtag hat von einer Stellungnahme abgesehen. Die Antragsgegnerin meint, die Antwort auf die Kleine Anfrage genüge nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen, eine Berichtigung komme aber auf Grund überwiegender Belange des Geheimschutzes nicht in Betracht. Durch die Beantwortung der Kleinen Anfrage würde nicht nur die Sicherheit der zu schützenden Personen, sondern auch die Sicherheit der eingesetzten Polizeibediensteten gefährdet werden.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet. Die Antragsgegnerin hat mit ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage Drs. 6/3547 den durch Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf gewährleisteten Anspruch der Antragstellerin auf nach bestem Wissen vollständige Beantwortung verletzt.

1. Die Antragsgegnerin hat nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf die Pflicht, Kleine Anfragen von Mitgliedern des Landtages nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Das Fragerecht der Abgeordneten dient dazu, den Mitgliedern des Parlaments die Informationen zu verschaffen, die sie zu ihrer Arbeit, insbesondere zu einer wirksamen Kontrolle der Regierung und Verwaltung, benötigen. Mit dem Frage- und Informationsrecht korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Antragsgegnerin, die allerdings verschiedenen Beschränkungen unterliegt. So kann die Antragsgegnerin gemäß Art. 51 Abs. 2 SächsVerf die Beantwortung von Fragen ablehnen, wenn diese den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berühren oder einer Beantwortung gesetzliche Regelungen, Rechte Dritter oder überwiegende Belange des Geheimschutzes entgegenstehen (vgl. zum Vorgenannten SächsVerfGH, Beschluss vom 29. September 2011 – Vf. 44-I-11; Urteil vom 21. Februar 2013 – Vf. 34-I-12). Verweigert die Staatsregierung die Antwort auf eine Kleine Anfrage, so muss sie die für die Verweigerung als maßgeblich erachteten tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte darlegen, damit diese nachvollziehbar wird. Andernfalls wäre es den Abgeordneten nicht möglich zu beurteilen, ob die Verweigerung der Antwort verfassungsgemäß ist (SächsVerfGH, Urteil vom 4. Dezember 2015 – Vf. 81-I-15; Urteil vom 21. Februar 2013 – Vf. 34-I-12; st. Rspr.). In rechtlicher Hinsicht muss die Antragsgegnerin mitteilen, auf welchen Ablehnungsgrund sie sich stützt und – soweit er nicht in Art. 51 Abs. 2 SächsVerf benannt oder in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs anerkannt ist – woraus sich dieser ergibt. Wenn sie sich auf entgegenstehende gesetzliche Regelungen oder Rechte Dritter beruft, muss sie diese in einer dem Antragsteller nachvollziehbaren Weise darlegen (SächsVerfGH, a.a.O.; st. Rspr.).
2. Hiervon ausgehend hat die Antragsgegnerin die Fragen unter Nr. 1 und 2 der Kleinen Anfrage Drs. 6/3547 inhaltlich nicht vollständig beantwortet.

Das Antwortschreiben vom 8. Mai 2015 betreffs der Kleinen Anfrage Drs. 6/1397, auf welche das Antwortschreiben vom 5. Januar 2016 Bezug nimmt, lässt nicht erkennen, auf

welchen Rechtsgrund sich die Antragsgegnerin für die Nichtbeantwortung berufen will und worauf die angeführten Sicherheitsgründe beruhen. Der schlagwortartige Hinweis auf „Sicherheitsgründe“ ermöglichte nicht, die Verfassungsmäßigkeit der Antwortverweigerung zu überprüfen. Soweit die Antragsgegnerin unter Verweis auf die behaupteten Sicherheitsgründe meint, sie könne ihre Antwort aufgrund entgegenstehender Belange des Geheimschutzes gemäß Art. 51 Abs. 2 SächsVerf verweigern, ist die von ihr gegebene Begründung ebenfalls unzureichend. Sie versäumte es, die Belange des Geheimschutzes konkretisierend darzustellen und nachvollziehbar mit dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Fragerecht abzuwägen (SächsVerfGH, Urteil vom 21. Februar 2013 – Vf. 53-I-12; Urteil vom 19. Juli 2012 – Vf. 102-I-11).

III.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG). Der Freistaat Sachsen hat der Antragstellerin gemäß § 16 Abs. 4 SächsVerfGHG ihre notwendigen Auslagen zu erstatten.

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Schurig

gez. Trute

gez. Versteyl